

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II 22 438/75B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Gerselie D [REDACTED],

[REDACTED] Long [REDACTED] West [REDACTED] Ave., New York, N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Ipp, Henkel, Dr. Thumm und Portmann geschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S A M M L I N G

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin Kapitalentschädigung und Heilverfahren für einen mit dem Jahre 1949 abgelaufenen Beschäftigungszustand. Die Klage führte nur zu einem erweiterten Heilverfahrensanspruch, nicht aber zu einer höheren Kapitalentschädigung und zu einer Rente. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem auf medizinische Feststellungen gestützten Urteil des Berufungsgerichts legte die Klägerin sofortige Beschwerde ein. Der Bundesgerichtshof wies das Rechtsmittel am 20. Februar 1973 zurück.

Am 26. März 1973 beantragte die Klägerin bei der Entschädigungsbehörde den Erlass eines Zweitbescheids. Sie bezeichnete das Berufungsurteil als unrichtig, verwies zur Begründung auf ihre Schriftsätze aus erster und zweiter Instanz, auf die Begründung der Zulassungsbeschwerde und auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs und wachte insbesondere wiederum, wie schon ergebnislos in Erstverfahren,

11/16

- 3 -

geltend, ihr Leidenszustand sei ein einheitlicher. Die Entschädigungsbehörde lehnte es ab, wieder in die Sachprüfung einzutreten. Sie führte aus, über den Anspruch sei nicht erkennbar unrichtig entschieden. Im übrigen sei dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit bereits dadurch genügt, daß der Anspruch in einem rechtsstaatlichen Verfahren überprüft worden sei, dessen Instanzen die Klägerin voll ausgeschöpft habe.

Die Klage dagegen blieb beim Landgericht und beim Oberlandesgericht ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor. Das Berufungsurteil ist in Ergebnis richtig, weil die Entschädigungsbehörde es ermessensfehlerfrei (vgl. BGH RM 1972, 344) abgelehnt hat, wieder in die Sachprüfung einzutreten. Die Klägerin versucht, das alte Verfahren einschließlich des Rechtstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen. Damit sind keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der früheren Entscheidung, geschweige denn ihre Unrichtigkeit dargelegt. Die Entschädigungsbehörde hat es deshalb zu Recht abgelehnt, den Anspruch erneut sachlich zu prüfen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)